

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

3839

vom

22. November 1974

Gemeinde Allschwil, Bau- und Strassenlinienplan "Kurzeltängeweg"

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 27. Juni 1973 den Bau- und Strassenlinienplan "Kurzeltängeweg" beschlossen. Es handelt sich um die Abänderung bestehender Pläne, da der Kurzeltängeweg zusätzlich mit einem Trottoir von 2 m versehen werden soll. Folgende Pläne werden von der Abänderung betroffen:

2/eBS/51/0, RRB Nr. 3039 vom 3. Oktober 1972

2/eBS/52/0, RRB Nr. 3039 vom 3. Oktober 1972

2/eBS/43/0, RRB Nr. 690 vom 23. Februar 1971

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 6. August bis 7. September 1973 statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 32 vom 9. August 1973 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 32 vom 10. August 1973 publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 7. August 1973 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

3.

Im Verlauf des gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverfahren zog die

ihre Einsprache am 6. Februar 1974 schriftlich zurück. Mit den beiden andern Einsprechern konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 15. März 1974 (Eingang 11. April 1974) unterbreitet der Gemeinderat Allschwil die Beschlüsse und die unerledigten Einsprachen zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Änderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

IV.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weiter-

gehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür, (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoß gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

V.

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwert und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren hingegen nicht eingetreten werden. Solche Einspruchegründe sind in der Regel anlässlich der Auflage des Strassenbauprojektes vorzubringen. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

VI.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Hinsicht ist der Bau- und Strassenlinienplan nicht zu beanstanden.

3. Unerledigte Einsprachen

Die Einsprachen haben folgenden Inhalt:

[REDACTED] kritisiert die einseitige Verbreiterung, die eine ungebührliche Benachteiligung der davon betroffenen Grundeigentümer darstelle und fordert eine achssymmetrische Verbreiterung.

Auch [REDACTED] erhebt gegen die einseitige Verbreiterung Einsprache. Ausserdem sei es untragbar, dass von Parzellen, die aus einer endlich abgeschlossenen Baulandumlegung hervorgegangen sind, nun schon wieder Land abgetreten werden müsse. Eine Landabtretung komme nur in Frage, wenn sich alle Umlegungsparzellen mit dem gleichen Prozentsatz daran beteiligten.

Vorerst muss an die eingeschränkte regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis erinnert werden. In diesem Sinne ist zu den Einsprachen folgendes zu sagen:

Es ist sicher bedauerlich und unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit im allgemeinen unerwünscht, dass Bau- und Strassenlinienpläne zwei Jahre nach ihrer Genehmigung bereits wieder abgeändert werden. Andererseits erscheint dem Regierungsrat die Anlage eines Trottoirs notwendig. Dabei ist die Anfügung des Trottoirs an die eine Strassenseite unter Berücksichtigung des Aufwandes für Vermarkung und Anpassungsarbeiten (insbesondere bei Einmündungen) sinnvoll. Dass das Trottoir auf die bis heute weniger stark überbaute und weniger Einmündungen aufweisende Seite genommen wurde, muss ebenfalls als richtig bezeichnet werden. Die Einsprachen können deshalb in diesem Punkt nicht gutgeheissen werden.

In der Baulandumlegung "Grabenring", auf die sich [REDACTED] im weiteren bezieht, wurde die Neuzuteilung der Grundstücke im Regierungsratsbeschluss Nr. 1914 vom 23. Juni 1964 als vollzogen erklärt. Die Grundeigentümer konnten seither über ihre Grundstücke verfügen. Eine Belastung der gesamten Baulandumlegung ist nicht mehr möglich, da dafür jegliche Rechtsgrundlagen fehlen. Die Einsprache kann deshalb auch in diesem Punkt nicht geschützt werden.

- ://: 1. Die Einsprachen werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohner-rat Allschwil am 27. Juni 1973 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Kurzelmängeweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/eBS/51/1, 2/eBS/52/1, 2/eBS/43/1 und 2/eBS/69/0 versehenen Pläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an



(beide eingeschrieben)

Gemeinderat Allschwil (2)

Bauverwaltung Allschwil

Ingenieurbüro Aegerter und Dr. Bosshard AG,
Malzgasse 30/32, Basel

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstr. 2
Bottmingen

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Baupolizeiamt

Tiefbauamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber: